



Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
des WasserVersorgungsVereins Sindelsdorf e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Anschlussgebühren	2
§ 3	Gebührentatbestand, Erhebung der Anschlussgebühren.....	3
§ 4	Entstehen der Anschlussgebühren (§ 8 der Satzung).....	3
§ 5	Erläuterungen zu den Anschlussgebühren (§ 8 der Satzung).....	4
§ 6	Gebührenschildner Anschlussgebühr	4
§ 7	Gebührenmaßstab (§ 8 der Satzung)	5
§ 8	Höhe der Anschlussgebühren	5
§ 9	Wasserverbrauchsgebühr	6
§ 10	Gebührenschildner Verbrauchsgebühr	7
§ 11	Erschließungskosten und Wasseranschluss (§ 11 der Satzung)	7
§ 12	Reparaturmaßnahmen und Sanierungen.....	8
§ 13	Sondergebühr für die Zählerablesung eines manuellen Wasserzählers	8
§ 14	Gebühren für die Bereitstellung eines Bauwasserzählers.....	8
§ 15	Fälligkeit.....	9
§ 16	Mehrwertsteuer	9
§ 17	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner	9
§ 18	Inkrafttreten	10



§ 1 Allgemeines

Der Wasserversorgungsverein Sindelsdorf e.V. erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Erstellung, Verbesserung, Benutzung und Unterhaltung seiner Wasserversorgungsanlagen

- a) Anschlussgebühren (vgl. § 8 der Satzung)
- b) Wasserverbrauchsgebühren (vgl. § 24 der Satzung)
- c) Erschließungskosten (vgl. § 11 der Satzung)
- d) Sondergebühren für die Zählerablesung eines manuellen Wasserzählers (vgl. § 15 der Satzung)
- e) Gebühren für die Bereitstellung eines Bauwasserzählers

§ 2 Anschlussgebühren

(1) Die Anschlussgebühren setzen sich zusammen aus der Wasseranschlusspauschale und der jeweiligen Gebäudepauschale (§ 8 der Satzung).

(2) Die Anschlussgebühren beinhalten neben anteiligen Kosten für das bestehende vereinseigene Leitungsnetz die Herstellung des Hausanschlussschiebers, die Abnahme der Hausanschlussleitung und den Einbau des vereinseigenen Hauptwasserzählers.

(3) Nicht in den Anschlussgebühren enthalten sind die Herstellungskosten der Hausanschlussleitung zwischen Hausanschlussschieber und vereinseigenem Hauptwasserzähler, diese ist durch den Bauherrn selbst auszuführen.



§ 3 Gebührentatbestand, Erhebung der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren (Wasseranschlusspauschale und Gebäudepauschale) werden erhoben für alle angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke oder Bauobjekte.

§ 4 Entstehen der Anschlussgebühren (§ 8 der Satzung)

(1) Die Anschlussgebühr entsteht

- a) nach Ausweisung eines baureifen Grundstücks
 - (i) weitere Regelungen s. § 13 der Satzung
- b) für jedes neu geplante Bauobjekt inklusive der Wasserzähleranlage
- c) bei Nachträglicher Änderung zur bestehenden Planung
 - (i) z. B. Vergabe einer zweiten Hausnummer
 - (ii) z. B. nachträgliche Realteilung / Parzellierung der Bauprojekte (Haus, Doppelhaushälfte, Austragshaus, etc.)
- d) bei Abbruch eines bestehenden Gebäudes in Verbindung mit einer Neubebauung wird ein bestehender Anschluss angerechnet.
- e) bei Abbruch in Verbindung mit einer Neuparzellierung des Grundstückes oder bei einer Parzellierung eines Grundstückes mit mehreren bereits vorhandenen Gebäuden werden ebenfalls die bestehenden Anschlüsse angerechnet.

(2) Bei Ausbau oder Umbau von bestehenden Gebäuden erfolgt eine Nachberechnung.



§ 5 Erläuterungen zu den Anschlussgebühren (§ 8 der Satzung)

- (1) Die Anschlussgebühren entstehen mit Verwirklichung des Gebührentatbestandes.
- (2) Die Wasseranschlusspauschale entsteht nach Beantragung des Wasseranschlusses beim Wasserversorgungsverein und nach schriftlicher Erteilung der Anschlussgenehmigung für jedes anzuschließende Grundstück oder Bauobjekt.
- (3) Die Gebäudepauschale entsteht für jedes neu errichtete Bauobjekt inklusive der Wasserzähleranlage mit Wasseranschluss.
- (4) Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Umstände (z.B. bei Ausbau oder Umbau von bestehenden Gebäuden, Errichtung eines Anbaus oder zusätzlichen Neubaus) und vergrößert sich hierdurch der m³ umbaute Raum, entsteht die Gebäudepauschale auch hierfür. In diesen Fällen erfolgt eine Nachberechnung.
- (5) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude oder werden mehrere Gebäude abgerissen und werden dann mehrere Gebäude neu errichtet, wird die Wasseranschlusspauschale für einen bereits bestehenden Wasseranschluss angerechnet, wenn der Einbau mehrerer Wasseranschlüsse/Wasserzähler gemäß der Satzung des Wasserversorgungsvereins erfolgt.

§ 6 Gebührenschuldner Anschlussgebühr

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Anschlussgebühren Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



§ 7 Gebührenmaßstab (§ 8 der Satzung)

- (1) Die Wasseranschlusspauschale wird in ihrer Höhe pauschal festgesetzt.
- (2) Die Gebäudepauschale für Wohngebäude/Wohnteile und gewerbliche Bauten (Büro/Wohnteil, Lager unterkellert) berechnet sich pro Kubikmeter des umbauten Raums.
- (3) Bei Wohngebäuden wird der umbaute Raum einschließlich Keller und Dachgeschoss berechnet.
- (4) Die Kubatur von Garagen und Nebengebäuden wird zu Verrechnungszwecken nur herangezogen, wenn diese an die Wasserversorgung des Hauptgebäudes angeschlossen sind.
- (5) Für nicht unterkellerte Lager sowie für landwirtschaftlich genutzte Gebäude erfolgt die Berechnung der Gebäudepauschale nach m² der bebauten Fläche.
- (6) Maßgebend für die Berechnung sind jeweils die Außenmaße der Gebäude.
- (7) Als Grundlage für die Datenerhebung dient das jeweilige Bauformular, welches vom zuständigen Architekten oder dem jeweiligen Ingenieurbüro zu unterzeichnen ist.

§ 8 Höhe der Anschlussgebühren

- | | |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 1. Die Wasseranschlusspauschale beträgt: | 2.500,-- EUR |
| 2. Die jeweilige Gebäudepauschale beträgt für | |
| a) Wohngebäude / Wohnteile | 4,-- EUR pro m ³ umbauter Raum |
| b) Gewerbliche Bauten (außer 2 c) | 4,-- EUR pro m ³ umbauter Raum |
| c) Gewerbliche, nicht unterkellerte Lager | 4,-- EUR pro m ² bebauter Fläche |



- d) landwirtschaftlich genutzte Gebäude und landwirtschaftliche Stallflächen,
4,-- EUR pro m² bebauter Fläche

§ 9 Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Wasserleitung des WasserVersorgungsVereins entsteht eine Verbrauchsgebühr.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Funkwasserzähler oder manuelle Wasserzähler ermittelt, die im Eigentum des WasserVersorgungsVereins stehen.
- (4) Zählerstandsablesungen von manuellen Wasserzählern und die Auslesung der über elektronische Wasserzähler übermittelten Daten erfolgen jährlich zum Ende eines Jahres durch die Beauftragten des WasserVersorgungsVereins. Dem Wasserabnehmer wird jährlich eine Wasserabrechnung nach dem jeweiligen Verbrauch gestellt.
- (5) Der Wasserverbrauch ist vom WasserVersorgungsVerein zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (6) Sollte ein Zähler ohne Wissen des Wasserabnehmers ausfallen, oder ist ein Zähler beschädigt, so ist der Verein berechtigt, den Wasserverbrauch nach der letzten Abrechnung zu ermitteln und der Wasserabrechnung zugrunde zu legen; sollte dies



nicht möglich sein, so ist es dem Verein vorbehalten an Hand des Durchschnittsverbrauches die Wasserabrechnung zu ermitteln.

- (7) Der WasserVersorgungsVerein ist berechtigt zum 15.05. eines jeden Jahres einen Abschlag auf die Wasserabrechnung zu erheben, der ca. 50 % des jeweils vorangegangenen Abrechnungszeitraums entspricht.
- (8) Die Wasserabrechnung wird dem Wasserabnehmer per Post zugesandt.
- a) Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird die Abschlagzahlung ohne gesonderte Rechnung abgebucht.
 - b) Auf den Betrag der Jahresabrechnung wird die Abschlagszahlung für den abgerechneten Zeitraum angerechnet. Ein verbleibender Saldo wird gegenüber dem Wasserabnehmer abgerechnet.
 - c) Gutschriften werden zurückerstattet.
 - d) Wird nicht rechtzeitig bezahlt, wird der Schuldner gemahnt und es wird eine Mahngebühr in Höhe von 7,50 € erhoben und ein eventuell weiterer Verzugsschaden geltend gemacht.

§ 10 Gebührenschuldner Verbrauchsgebühr

Gebührensuldner der Verbrauchsgebühr ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Erschließungskosten und Wasseranschluss (§ 11 der Satzung)



Bei Erschließung eines neuen Baugebiets kann von Seiten des Wasserversorgungsvereins eine entsprechend starke Zuleitung verlegt werden. Die Kosten hierfür übernimmt der Verein; sie werden dann auf die Hausanschlüsse des neuen Baugebietes umgelegt.

§ 12 Reparaturmaßnahmen und Sanierungen

- (1) Bei Reparaturmaßnahmen, Sanierungen und Arbeiten am Wassernetz können nach fachlichem Ermessen des WasserVersorgungsVereins Privatleitungen (ab Abzweig von der Pump- bzw. Versorgungsleitung) und Anschlussschieber erneuert und saniert werden.
- (2) Die Kosten hierfür werden dann auf den jeweiligen Grundstückseigentümer umgelegt.

§ 13 Sondergebühr für die Zählerablesung eines manuellen Wasserzählers

- (1) Für die Zählerablesung eines manuellen Wasserzählers ohne Funkfunktion durch den WasserVersorgungsVerein entsteht eine jährliche Sondergebühr in Höhe von € 60,00, diese Gebühr wird mit der Wasserabrechnung in Rechnung gestellt.
- (2) Eine Selbstablesung manueller Zähler ist möglich, bei fristgerechter Übermittlung des Zählerstandes vom 31.12. innerhalb von 10 Tagen z.B. per E-Mail an post@wvvs.de mit Angabe der Zählernummer entfällt diese Sondergebühr.

§ 14 Gebühren für die Bereitstellung eines Bauwasserzählers

- (1) Stellt der Wasserversorgungsvereins einen Bauwasserzähler bereit, fallen folgende Gebühren und Kosten an:



- a) Einmalige Gebühr: 50,- €
- b) Kosten pro m³ Wasser: 1,10 € /m³ zzgl. MwSt.

(2) Für auftretende Frostschäden nicht frostsicher eingebauter Bauwasserzähler und daraus entstehende Folgekosten haftet der Bauherr.

§ 15 Fälligkeit

Die angefallenen Gebühren und Kosten werden fällig 3 Wochen nach Rechnungsstellung durch den WasserVersorgungsVerein.

§ 16 Mehrwertsteuer

Die nach dieser Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und Kosten sind Nettobeträge. Zu diesen Nettobeträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem WasserVersorgungsVerein für die Höhe der Gebühren und Kosten maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.



§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese BGO tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung und nach Unterzeichnung durch den ersten und zweiten Vorstand in Kraft.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist auf der Internetseite des Wasserversorgungsvereins (www.wvvs.de) bekannt zu machen. Ein aktuelles Exemplar der Beitrags- und Gebührenordnung liegt zur Einsicht bei den Vorständen bereit.

Sindelsdorf, den 14. Juni 2024

.....

gez. Schröfele
(1. Vorstand)

.....

gez. Burger
(2. Vorstand)